

Beklagte: Gerhard und Jürgen Vogel GbR, Jürgen Vogel, Gerhard Vogel

Tenor

Um in den Genuss der in Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vorgesehenen Ausnahme von der Pflicht kommen zu können, die Zustimmung des Inhabers des betreffenden Sortenschutzes einzuholen, ist ein Landwirt, der durch Nachbau gewonnenes Vermehrungsgut einer geschützten Pflanzensorte (hofeigenes Saatgut) genutzt hat, ohne hierüber vertragliche Vereinbarungen mit diesem Inhaber getroffen zu haben, verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 3 vierter Gedankenstrich dieser Verordnung geschuldete angemessene Entschädigung innerhalb einer Frist zu zahlen, die mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs endet, in dem diese Nutzung stattgefunden hat, d. h. spätestens am auf die Wiederaussaat folgenden 30. Juni.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Juni 2015 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-303/14) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 842/2006 — Ausbildung und Zertifizierung — Mitteilungspflicht — Sanktionen — Verordnungen [EG] Nr. 303/2008, [EG] Nr. 304/2008, [EG] Nr. 305/2008, [EG] Nr. 306/2008, [EG] Nr. 307/2008 und [EG] Nr. 308/2008)

(2015/C 279/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Die Republik Polen hat, indem sie der Europäischen Kommission weder die erforderlichen Informationen über die Zertifizierungsstellen für Personal und Unternehmen und die Titel der Zertifikate für Personal und Unternehmen, das bzw. die Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase wahrnimmt/wahrnehmen, noch die nationalen Maßnahmen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 dieser Verordnung, Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluoriertes Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 — der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen und Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 308/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Nr. 842/2006 verstoßen.

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 409 vom 17.11.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juni 2015 — Vadzim Ipatau/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-535/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Republik Belarus — Zulässigkeit — Klagefrist — Prozesskostenhilfe — Aufschiebende Wirkung — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Verteidigungsrechte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 279/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Vadzim Ipatau (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalaukas)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und B. Driessen)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Vadzim Ipatau trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2015.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2015 — Elisabeth Schmitt gegen TÜV Rheinland LGA Products GmbH

(Rechtssache C-219/15)

(2015/C 279/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elisabeth Schmitt

Beklagte: TÜV Rheinland LGA Products GmbH

Vorlagefragen

Ist es Zweck und Intention der Richtlinie ⁽¹⁾, dass die mit dem Audit des Qualitätssicherungssystems, der Prüfung der Produktauslegung und der Überwachung beauftragte benannte Stelle bei Medizinprodukten der Klasse III zum Schutz aller potentiellen Patienten tätig wird und deshalb bei schuldhafter Pflichtverletzung den betroffenen Patienten unmittelbar und uneingeschränkt haften kann?